

Welche Meilen werden anerkannt?

Nach bestandener Theorieprüfung muss man das Erlernte in die Praxis umsetzen und für die Ausstellung des Hochseeausweises mindestens 1000 (Segel) bzw. 500 (Motor) zurückgelegte Seemeilen nachweisen (300/100 Seemeilen dürfen vor der Theorieprüfung abgelegt werden). Die Einzelheiten sind in der Hochseeausweis-Verordnung (Verordnung des SSA über den schweizerischen Fähigkeitsausweis zum Führen von Jachten zur See, SR 747.321.71) geregelt.

Die Verordnung sagt dabei, dass diese Seemeilen «ausserhalb der Binnengewässer» erworben werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. a). Als «ausserhalb der Binnengewässer» sind gefahrene Seemeilen zu betrachten, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Gewässer, welche ein Staat selber als Hochsee definiert
Wenn ein Staat eines seiner Gewässer selber als «Hochsee» definiert, dann gilt das für die Meilenanerkennung automatisch auch als ein Hochseegewässer für uns. In Deutschland gibt es z.B. die Seeschiffahrtsstrassen-Ordnung (SeeSchStrO), in deren Geltungsbereich die internationalen Kollisionsregeln zur Anwendung kommen. Deshalb gelten alle der Deutschen SeeSchStrO unterstehenden Gewässer für uns als Meilenanerkennungsfähig. Darunter fällt zum Beispiel der Nord-Ostsee Kanal.
2. Gezeitengewässer
Alle Gezeitengewässer sind als Gewässer «ausserhalb der Binnengewässer» zu betrachten, und zwar auch dann, wenn sie von einem Damm eingfasst sind. Darunter fällt zum Beispiel die Osterschelde in Südholland, welche von der Nordsee nur über eine Schleuse (Rompot-Schleuse) erreicht werden kann, aber trotzdem einen (gegenüber der Nordsee verzögerten) Tidenhub von bis zu 2m erreicht.
3. Gewässer, mit gleichen oder ähnlichen Anforderungen wie an die Hochsee
Alle Gewässer, für welche zum Befahren aufgrund der herrschenden Winde, Wellen und den generellen Anforderungen an die Navigation (Betonnung etc.) ähnliche Anforderungen, wie die der offenen Hochsee erfordern, gelten ebenfalls als anererkennungsfähig. Dazu gehören zum Beispiel das Ijsselmeer und das Markermeer in Holland.
4. Gewässer mit regem Verkehr von Hochseeschiffen
Schliesslich sind die Gewässer, auf denen ein reger Verkehr von Hochseeschiffen (im Sinne von Art. 30 des Seeschiffahrtsgesetzes) herrscht und erhöhte Anforderungen an den Skipper in Bezug auf Navigation, Hafen- und Funkvorschriften etc. erfordern, Meilen anererkennungsfähig. Dazu gehören zum Beispiel die 18 Meilen lange Einfahrt in den Hafen Rotterdam, die Nord, die dortige Kill und das hollandsche Diep.

Natürlich kann es auch trotz dieser Verdeutlichung noch zu Abgrenzungsfragen kommen. Der CCS steht für diesbezügliche Rückfragen gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich sind diese Auslegungsregeln mit dem Seeschiffahrtsamt in Basel abgesprochen und von diesem bewilligt.

Cruising Club der Schweiz



Björn Bajan

Vicemodore

Prüfungen und Ausweise